

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlahn

18. Jahrgang

Südlahn, 28.08.2013

Nummer 9

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

2

II. Mitteilungen:

1. Abfallkalender

4

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlahn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlahn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Südlohn wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus der Gemeinde Südlohn - Zimmer 1.3,
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding,

welches barrierefrei erreichbar ist, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.09.2013 bis 12.30 Uhr bei der Gemeinde Südlohn, Rathaus, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 126 – Borken II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener **Wahlberechtigter**,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener **Wahlberechtigter**,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 01.09.2013 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 06.09.2013 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Südlohn gelangt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Südlohn mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **Stimmzettel** des Wahlkreises,
- einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie bei der Gemeinde Südlohn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

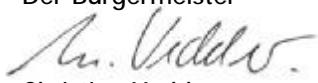
Hinweis nach § 46 Abs. 1 BWO über barrierefreie Wahllokale:

In der Gemeinde Südlohn sind folgende Wahllokale barrierefrei und somit u.a. für Rollstuhlfahrer oder behinderte Wahlberechtigte, die vor einem Wahlvorstand und nicht per Briefwahl wählen wollen, geeignet:

Wahlbezirke 1 – 3-Südlohn Roncalli-Hauptschule, Doornste 23, 46354 Südlohn
Wahlbezirke 4 – 6-Oeding von Galen Schule, F.-z.-S.-Horstmar-Str. 7, Südlohn-Oeding

Südlohn, den 27.08.2013

Der Bürgermeister



Christian Vedder



Südlohn / Oeding

2013

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich

AB = nur Außenbereich

M = Restmüll (Graue Tonne)

B = Biomüll (braune Tonne)

P = Papier (blaue Tonne)

W = Wertstoff (Gelber Sack)

UVEK = Umweltmehl/E-Kleingeräte

Sch/EG = Schrott, Elektrogeräte

Sp = Sperrmüll

Weitere Informationen
im Internet unter der

Gemeindeverwaltung

Herr Windbrake - Tel.: 582-23



JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Mo P (AB)	27. 1.00	1.00	1.00 W (B + AB)	1 Fr. Allerheiligen	1 So 1. Advent
2 Di	2 Fr. SCHEG OT Süd	3 Mo	3 Fr. B (B)	3 So	3 Mo M (AB)
3 Mi P (B)	3.00	3.00 W (B + AB)	3.00 Tag der östl. Einheit	3.00	3 Di
4 Do	4.00	4.00 B (B)	4.00	4.00 M (AB)	4.00 M (B)
5 Fr.	5.00 Sp Süd. I	5.00	5.00	5.00	5.00
6 Sa	6.00 W (B + AB)	6.00	6.00	6.00 M (B)	6.00
7 So	7.00 B (B)	7.00	7.00 M (AB)	7.00	7.00
8 Mo	8.00	8.00 "Weihnachtswinter"	8.00	8.00	8.00 Advent - weiß. Deko
9 Di	9.00 W (B + AB)	9.00	9.00 M (B) Sp AB	9.00	9.00
10 Mi B (B)	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00 W (B + AB)
11 Do	11.00	11.00 M (B)	11.00	11.00	11.00 D (D)
12 Fr.	12.00 M (AB) Sp. Süd. II	12.00	12.00	12.00 W (B + AB)	12.00
13 Sa	13.00 - zweiter Adventssonntag	13.00	13.00 B (B)	13.00	13.00
14 So	14.00 M (B)	14.00	14.00	14.00	14.00
15 Mo	15.00	15.00	15.00 W (B + AB)	15.00	15.00 2. Advent
16 Di	16.00 SCHEG OT Oeding	16.00	16.00 B (B)	16.00	16.00 P (AB)
17 Mi M (B)	17.00	17.00 W (B + AB)	17.00	17.00	17.00
18 Do	18.00	18.00 B (B)	18.00	18.00 P (AB)	18.00 P (B)
19 Fr.	19.00 Sp Oeding I	19.00	19.00	19.00	19.00
20 Sa	20.00 W (B + AB)	20.00 UVEK	20.00	20.00 W (B)	20.00
21 So	21.00 B (B)	21.00	21.00 P (AB)	21.00	21.00
22 Mo	22.00	22.00	22.00	22.00 UVEK	22.00 1. Advent
23 Di	23.00 W (B + AD)	23.00 P (AB) Krammarkt	23.00 P (B)	23.00	23.00 W (B + AD)
24 Mi B (B)	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00 B (B) - Hollabend
25 Do	25.00	25.00 P (B)	25.00	25.00	25.00 1. Weihnachtsfeiertag
26 Fr.	26.00 P (AB) Sp Oed. II	26.00	26.00	26.00 W (B + AB)	26.00 2. Weihnachtsfeiertag
27 Sa	27.00 - Kirche und Chor	27.00	27.00 Liederabend, verkörpert	27.00 B (B)	27.00
28 So	28.00 P (B)	28.00	28.00	28.00	28.00
29 Mo	29.00 P (AB)	29.00	29.00 W (B + AB)	29.00 Weihnachtsfeiertag	29.00
30 Di	30.00 - Kinder-Schuhmärchen	30.00	30.00 B (B)	30.00	30.00 M (AB)
31 Do	31.00 P (B)	31.00	31.00	31.00	31.00 Silvester

*Weile Ortschaft

Wenn Ihre Abfälle vereinzeltlich nicht abgeholt wurden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Lügermann, Tel.: 02064/4220